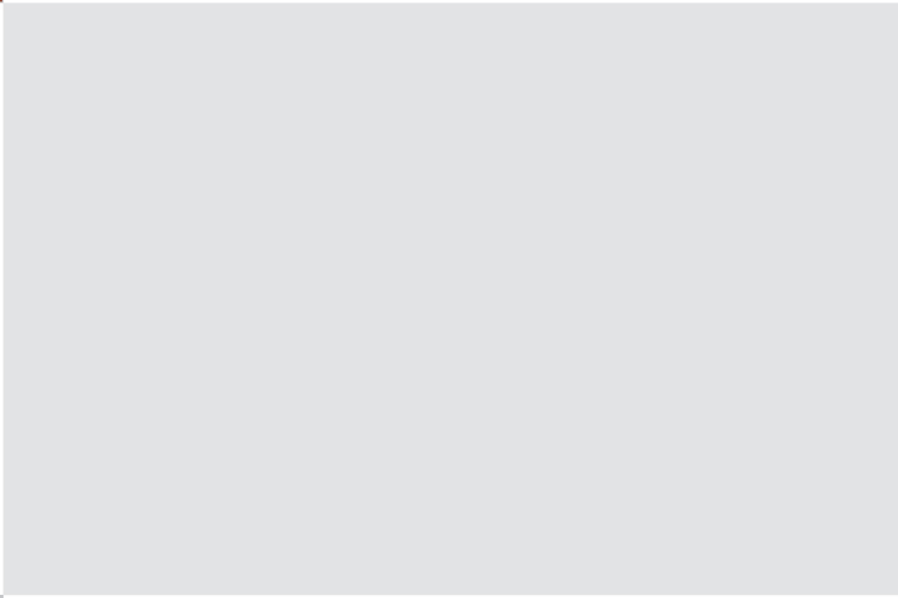


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
LETTLAND



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	LETTLAND UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	INSOLVENZ.....	13
5.7	RECHTE DER SICHERHEIT	15
5.8	ARBEITSRECHT	15
6	BUSINESS IN LETTLAND.....	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	17
6.3	GRUNDERWERB	18
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	18
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	18
6.6	DEVISENRECHT	18
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN VL.....	19
8	LETTLAND IM INTERNET.....	20

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Parlamentarische Demokratie
Verwaltungsapparat:	4 Regionen
Fläche:	64.589 km ²
Einwohnerzahl:	2,321.000; Dichte: 36 Einwohner / km ²
Offizielle Sprache:	Lettisch
Währung:	1 Lettischer Lats (LVL) = 100 Santims
Hauptstadt:	Riga – 739.232 Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	Daugavpils 113.000 Liepaja 87.000 Jelgava 66.000 Jurmala 55.000 Ventspils 44.000 Rezekne 39.000
Ethnische Gruppierungen:	57,6% Letten, 29,6% Russen, 4,1% Weißrussen, 2,7% Ukrainer, 2,5% Polen, 1,4% Litauer, 2,1% sonstige
Religion:	55% Lutheraner, 24% Katholiken, 9% Russisch-Orthodoxe
Rohstoffe:	Holz, Torf, Kalkstein, Dolomit
Mitglied in internationalen Organisationen:	OSCE, UNO, UNESCO, WHO, IMF, OIE, OSShD, IUR, UPU, WMO, IDA, ICAO, IFC, UNDP, UNICEF, CERCO, IRCA, MIGA, WEU (Assoziierter Partner), UEEIV, Europarat, Weltbank, WTO, EU, NATO

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A3

www.cofacerating.com

Die Wiederwahl der alten Regierung bei den regulären Parlamentswahlen am 7.10.2006 signalisiert politische Kontinuität. Die Vier-Parteien-Regierungscoalition, bestehend aus der Volkspartei, der Union der Grünen und Bauern, der Allianz aus Lettlands Erste Partei und der Allianz für Vaterland und Freiheit/LNNK, wird erneut von Premier Aigars Kalvitis geführt und verfügt über 59 von 100 Sitzen im Parlament. In den ersten neun Monaten 2006 wuchs das dynamische BIP Lettlands um 11,9%. Der Zuwachs im dritten Quartal 2006, um robuste 11,8% real im Vergleich zum Vorjahr, lässt sich nachfrageseitig mit der hohen Inlandsnachfrage begründen. Angebotsseitig leisteten der florierende Dienstleistungssektor und die Bauwirtschaft ihren Beitrag zum Wachstum.

Ein unterdurchschnittliches Wachstum wies die verarbeitende Industrie auf. Durch den doppelten Zuwachs an Importen im Vergleich zu den Exporten wuchsen auch die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte. Der anhaltende Kreditboom, das zweistellige Reallohnwachstums, die deutliche Verbesserung der Arbeitsmarktbedingungen und der hypothekarkreditgetriebenen Immobilien- und Bauboom werden die binnen- und außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte weiter verstärkt, sodass sich Lettland von einem anhaltenden Wachstum entfernt. Für das Gesamtjahr 2006 wird ein Wirtschaftswachstum von ca. 11% und für das Jahr 2007 ein Wachstum von 8% prognostiziert.

Angesichts der kräftigen Inlandsnachfrage, der höheren Lebensmittelpreise und der regulierten Preisanpassungen erreichte die Inflation im Jahresdurchschnitt 2006 6,5% und wich damit um nur 0,2% im Vergleich zum Vorjahr ab. Es wird erwartet, dass sich der Inflationsdruck auf Grund der geplanten Anpassungen bei Energiesparpreisen und administrativen Preisen, hohen Inflationserwartungen und den bevorstehenden Steuerharmonisierungsmaßnahmen auch im Jahr 2007 fortsetzen wird. Aus diesen Gründen wird nicht damit gerechnet, dass der Euro vor 2011 bis 2012 eingeführt wird. Die Nationalbank reagierte auf die hohe Dynamik der Wirtschaft - im Rahmen der Vorgaben der EZB - mit einer Erhöhung des Leitzins um 50 Basispunkte auf nunmehr 5%.

Trotz eines beträchtlichen Budgetüberschusses im Jahr 2006 schloss das gesamtstaatliche Budget mit einem Defizit von 0,3% des BIP. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Regierung im Oktober für die Ausgabe der akkumulierten Überschüsse votierte. Die Tendenz zur expansiven Haushaltspolitik dürfte gemäß dem Konvergenzprogramm 2006-2009 anhalten und der Eindämmung der überhitzten Inlandsnachfrage entgegenstehen.

Das Leistungsbilanzdefizit verdoppelte sich 2006 und erreicht ein Rekordniveau von ca. 22% des BIP. Auf der Finanzierungsseite verdoppelte sich der Zuwachs an Direktinvestitionen. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf führte zu einer Auslandsverschuldung in Hundert von ca. 118% des BIP.

In den letzten Jahren hat sich auch der bilaterale Handel zwischen Österreich und Lettland positiv entwickelt. Die österreichischen Exporte haben sich in den letzten zehn Jahren verzehnfacht und betragen im Jahr 2005 nahezu 106,3 Mio. EUR. Die österreichischen Importe sanken 2005 um 3,7% auf 21 Mio. EUR. Für das Gesamtjahr 2005 weisen die österreichischen Importe im Vergleich zur Vorperiode mit -3,7% eine rückläufige Tendenz auf - im Gegensatz zu den Exporten, die mit 106,3 Mio. EUR ein Plus von 20,3% verzeichnen konnten.

Der Großteil der österreichischen Exporte entfiel 2005 auf Spielautomaten, Glaswaren, Arzneiwaren, Spezialmaschinen, Lebensmittelmaschinen, Personenkraftwagen und Eisenbahnschienen und Oberbaumaterial für die Bahn. Zu den wichtigsten Importprodukten gehörten Furniere und Sperrholz, Möbel, Holz und Bahnschwellen, Bekleidung, Torf, Butter und Aluminium.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	7,2	8,6	10,3	10,8	8,0	8,0
Verbraucherpreise (%)	2,9	6,2	6,7	6,5	5,6	5,3
Bruttoanlageinvestition (real in %)	10,9	17,3	14,0	12,0	10,0	k.A.
Arbeitslosenrate (%)	10,6	10,5	8,7	7,4	7,2	5,7
Budgetsaldo (in % des BIP)	-1,2	-0,9	0,1	-1,0	-1,2	k.A.
Güterexporte (Mio. EUR)	3.200	4.200	5.300	6.700	8.300	k.A.
Güterimporte (Mio. EUR)	5.200	7.000	8.300	10.200	12.000	k.A.
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-8,1	-12,9	-12,4	-14,5	-12,7	-15,7
Ausl. Direktinvestitionen (FDI) (in % des BIP)	k.A.	k.A.	4,0	8,5	5,7	4,3
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	79,1	92,7	100,7	103,2	106,2	124,9

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernvolkswirtschaft, Latvijas Banka, Latvijas Statistika, UniCredit Group New Europe Research Network, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

Verhältnis des LVL zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)	2009(P)
LVL/EUR	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
LVL/USD	0,5	0,6	0,6	0,6	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt/Konzernvolkswirtschaft, Latvijas Banka, Latvijas Statistika, UniCredit Group New Europe Research Network.

k.A. keine Angabe

3 LETTLAND UND DIE EU

Nicht zuletzt aufgrund seiner günstigen Lage erlangte Lettland schon in vergangenen Jahrhunderten strategische Bedeutung als Handelsbrücke zwischen Ost und West. Insbesondere seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991, versuchte Lettlands Politik, sich nach Westeuropa zu orientieren und dabei seine eigene Identität zu betonen. Der Beitritt zu EU und NATO stellte in dieser Hinsicht für Lettland einen historischen Wendepunkt dar. Die Beitrittsverhandlungen mit der EU wurden am 13.12.2002 erfolgreich abgeschlossen. Am 16.4.2003 wurde der Beitrittsvertrag unterzeichnet. In einer Volksabstimmung am 20.9.2003 stimmte die lettische Bevölkerung mit einer Mehrheit von 67% für den EU Beitritt, der dann tatsächlich am 1.5.2004 erfolgte.

2005 trat Lettland dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei. Dieser Beitritt gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt, der jedoch momentan erst ab 2011 realistisch erscheint.

Die wichtigsten Quellen ausländischer Finanzhilfen in Lettland sind derzeit:

- Strukturfonds der Europäischen Union
- der Kohäsionsfond und
- Programme und Initiativen der Europäischen Gemeinschaft

Mit dem EU-Beitritt erhält Lettland aus dem Strukturförderprogramm 2004 bis 2006, mit einer Zahlungsfrist bis 2008, aus den vier folgenden Strukturfonds der Europäischen Union, Fördermittel in Höhe von insgesamt 625 Mio. EUR.

- Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfond (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL)
- Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)

Zusätzliche Finanzmittel erhält Lettland aus den Interreg- und Equal-Programmen.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Am 14.12.2005 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und von Vermögen unterschrieben. Die Ratifizierung erfolgte im Dezember 2006 und tritt damit am 1.1.2008 in Kraft.

Seit Anfang des Jahres 2006 ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Lettland in Kraft. Weitere, bereits in Kraft getretene, wichtige Abkommen sind u.a.

- Luftfahrtabkommen (seit 1.9.1992 in Kraft) und Eisenbahnverkehrsabkommen
- Abkommen zur Abschaffung des Visazwanges (seit 1.2.1999 in Kraft)
- Investitionsschutzabkommen (BGBl 137/96, seit 1.5.1996 in Kraft)
- Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und Wirtschaftsbeziehungen (Kundmachung: 18.5.2004, BGBl. III Nr. 42/2004)
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland betreffend polizeilicher Zusammenarbeit (Kundmachung: 28.4.2004)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße samt Memorandum und Anlagen (Kundmachung: 25.6.1998, BGBl. III Nr. 9/2002)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr (Kundmachung: 1.7.1998, BGBl. III Nr. 226/2002)
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland über die Übernahme von Personen, die illegal eingereist sind oder sich illegal aufhalten (Rückübernahmeabkommen) (Kundmachung: 1.9.2000, BGBl. III Nr. 144/2000)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (Kundmachung: 1.5.1996, BGBl. Nr. 137/1996)

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Die Rechtsvorschriften Lettlands sind auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitestgehend mit dem Besitzstand in Einklang.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Mit dem Abschluss der Reform des lettischen Handelsgesellschaftsrechts ist der Übergang vom Unternehmens- zum Handelsregister vollzogen. Die dreijährige Übergangsfrist für die Ummeldung vom alten Unternehmens- in das neu errichtete Handelsregister ist mit 1.1.2005 abgelaufen.

Mit der Einführung des neuen Handelsgesetzes und der Verabschiedung des „Gesetzes zu elektronischen Dokumenten“ wurden kostengünstigere und schnellere Neugründungen von Unternehmen ermöglicht. Erreicht wurde dies durch die effizientere Gestaltung des Gesetzestextes und der Rechtsformen, und durch die Möglichkeit der Einreichung eines Antrages auf elektronischem Weg. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften, der Gründungsurkunde und der Statuten fällt somit weg. Derzeit ist es zwar noch nicht möglich, das gesamte Eintragungsverfahren elektronisch einzuleiten, allerdings sind die Behörden nach dem „Gesetz zu elektronischen Dokumenten“ verpflichtet, elektronische Anträge entgegenzunehmen.

Ausländische Unternehmen dürfen in Lettland eine GmbH oder AG gründen, wobei auch zur Gänze in ausländischem Besitz stehende Firmen zugelassen sind. 99% der in Lettland von In- und Ausländern gegründeten Unternehmen werden in Form einer GmbH eröffnet.

Das neue lettische Handelsgesetz sieht ähnliche Unternehmensformen wie in Österreich vor.

Rechtsform	Lettische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akciju sabiedrība (AS)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA)
Kommanditgesellschaft	Komandītsabiedrība (KS)
Offene Handelsgesellschaft	Pilna sabiedrība
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Individuālais komersants (IK)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	pastāvīga pārstāvniecība

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft entwickelt sich derzeit zu einer beliebten Unternehmensform für große und mittelgroße Unternehmen. Neben marktpsychologischen Gründen spielt hierbei auch die für Bankkredite und den Großhandel wichtige Bilanzierungspflicht eine Rolle. Zudem ist die Einfügung einer AG in eine internationale Holding-Struktur einfacher. Wie bei der GmbH verlangt das Handelsrecht auch von der AG, dass mehr als 50% der Vorstandsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben. Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt 25.000,- LVL (ca. 36.000,- EUR). Für spezifische Unternehmen, wie beispielsweise börsennotierte Aktiengesellschaften, Versicherungen sowie Banken ist ein höheres Mindestkapital vorgesehen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft, deren Geschäftsanteile nicht öffentlich gehandelt werden. Das heißt, dass das Stammkapital der GmbH auf die Anteile verschiedener Gesellschafter beschränkt ist. Die GmbH besitzt durch die Eintragung ins Handelsregister juristische Persönlichkeit und haftet mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften lediglich mit ihrem Geschäftsanteil. Mehr als die Hälfte der Gesellschafter müssen ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben. Das Mindestkapital einer GmbH beträgt 2.000,- LVL (ca. 2.900,- EUR). Mindestens 50% des Kapitals müssen vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt werden. Zwischen der lettischen und der österreichischen GmbH bestehen kaum rechtliche Unterschiede.

Kommanditgesellschaft (KG)

Auch die lettische Kommanditgesellschaft entspricht weitgehend der österreichischen Gesellschaft, bei der zwei oder mehrere Gesellschafter ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben. Dabei ist die Haftung mindestens eines Gesellschafters (Kommanditist) auf den Betrag seiner Vermögenseinlage beschränkt. Die Kommanditgesellschaft wird in Lettland allerdings nur selten zur Gesellschaftsgründung gewählt. Aufgrund des EU-Diskriminierungsverbots sind auch ausländische Investoren zugelassen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG entspricht grundsätzlich der österreichischen OHG. Auch hier gründen zwei oder mehrere Personen eine Gesellschaft (Handelsgesellschaft) unter gemeinsamer Firma, und haften gegenüber den Gläubigern unbeschränkt und solidarisch, auch mit ihrem Privatvermögen. Aufgrund des EU-Diskriminierungsverbots ist es ausländischen Investoren gestattet, in Lettland eine OHG zu betreiben.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen

Die Einzelunternehmung besteht aus einer einzelnen natürlichen Person, dem Einzelkaufmann, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist. Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister entsteht, wenn der Umsatz der wirtschaftlichen Tätigkeit jährlich mehr als 200.000,- LVL (ca. 287.600,- EUR) beträgt oder wenn auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mindestens zwei der folgenden Bedingungen zutreffen:

- der jährliche Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit übersteigt 20.000,- LVL (ca. 28.800,- EUR)
- die Person hat zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Verkauf von Waren eine dauerhafte Niederlassung errichtet
- zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschäftigt die Person dauernd mehr als fünf Angestellte

Grundsätzlich können Ansprüche gegen einen Einzelunternehmer bis drei Jahre nach der Löschung aus dem Handelsregister geltend gemacht werden.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Zweigniederlassungen besitzen in Lettland einen eigenen Rechtsstatus. Sie werden in das Unternehmensregister eingetragen und können alle legalen Geschäftstätigkeiten ausüben. Zweigniederlassungen werden vom lettischen Gesetz wie einheimische Steuersubjekte behandelt.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die lettischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungslegung sind weitgehend mit dem gemeinschaftlichen *acquis* in Einklang. Die Werte sind in lettischer Geldeinheit darzustellen und die Bücher sind in der Regel in lettischer Sprache zu führen.

Sämtliche Aktiengesellschaften sowie sämtliche Unternehmen, die zumindest zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen, unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Bilanzsumme über 2,5 Mio. LVL (ca. 3,6 Mio. EUR)
- Nettoumsatzerlöse über 5 Mio. LVL (ca. 7,2 Mio. EUR)
- Beschäftigung von über 50 Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Das lettische Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Dies bringt insbesondere für ausländische Investoren Probleme mit sich. Die Steuerbehörden haben es bis dato nicht geschafft, einheitlich zu arbeiten. Zahlreiche Ausnahmeregelungen machen es schwierig, das lettische Steuerrecht zu verstehen.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuer unterliegen juristische Personen mit Sitz in Lettland, außerhalb Lettlands und Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Lettland. Der durchschnittliche Steuersatz betrug seit 1.1.2003 19% und wurde mit 1.4.2004 auf 15% gesenkt.

Das lettische Körperschaftsteuerrecht gewährt u.a. folgende Steuerbefreiungen:

- Steuerermäßigung für im Ausland gezahlte Steuern
- Steuerermäßigung für Kleinunternehmen
- Steuerermäßigung für Unternehmen im Agrarsektor
- Steuerermäßigung für Unternehmer die High-Tech-Produkte und Software erstellen
- Steuerbefreiung bei Beiträgen, die in Form von Subventionen als staatliche oder EU-Unterstützung für die Landwirtschaft ausgezahlt werden
- Steuerbefreiung bei Einnahmen, die durch den Verkauf von Wertpapieren erzielt werden, die gemäß dem „Gesetz zum Markt für Finanzinstrumente“ in Umlauf sind

Einkommenssteuer

Ebenso wie das estische ESt-Recht kennzeichnet sich auch das lettische Einkommenssteuerrecht insbesondere durch die Einführung eines Steuermodells auf Grundlage einer „Flat Tax“. Die Einkommenssteuerklassen wurden abgeschafft und durch einen einzigen Steuersatz ersetzt. ESt-pflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Lettland mit ihrem weltweiten Einkommen, sowie nicht ansässige natürliche Personen hinsichtlich ihrer Einkünfte in Lettland.

Als ansässig gelten jene Personen, die

- einen ständigen Wohnsitz in Lettland haben
- sich mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Lettland aufhalten
- die lettische Staatsbürger sind und von der lettischen Regierung im Ausland beschäftigt werden

Der Einkommenssteuersatz beträgt 25% des steuerbaren Einkommens, das sich aus folgenden Einkunftsarten zusammensetzt:

- Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkommen aus Kapital- und Grundeigentum
- Renten und alle anderen Entgelte
- Bezüge und Vergütungen, sowie
- Alle anderen regelmäßigen Zahlungen, die nicht von der Einkommenssteuer ausgenommen sind.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Steuerpflichtig sind laut lettischem Umsatzsteuergesetz die Herstellung und der Vertrieb sowie die Einfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Dies gilt auf Groß- und Einzelhandelsebene. Der Steuersatz beträgt 18% des steuerbaren Werts der Waren, Dienstleistungen und Importe. Für Ausfuhr und Durchfuhr durch Lettland sowie auf die damit verbundenen Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Seit 1.1.2003 gilt u.a. für medizinische Güter, Sachliteratur, Massenmedien, Wasser und Kinderprodukte ein verminderter Steuersatz von 9%. Dieser verminderte Satz wurde mit 1.5.2004 auf 5% gesenkt. Als steuerpflichtig zu registrieren sind Jahresumsätze ab 10.000,- LVL (ca. 14.400,- EUR).

Für kleine und mittlere Unternehmen gelten in Lettland Übergangsregelungen in Bezug auf die weitere Anwendung einer MWSt-Befreiung und einer Registrierungsschwelle von 11.600,- LVL (ca. 16.600,- EUR). Weitere Übergangsregelungen bestehen hinsichtlich der Anwendung von MWSt-Befreiungen auf die Personenbeförderung im internationalen Verkehr und für Tätigkeiten von Autoren und ausübenden Künstlern.

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufspreis bzw. bei Importwaren der Rechnungsbetrag der besteuertspflichtigen Produkte. Dazu zählen Äthylalkohol, Sekt und Wein sowie andere alkoholische Getränke, Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, andere Tabakerzeugnisse und Tabak, Erzeugnisse aus Gold und anderen Edelmetallen, Schmuckwaren mit Brillanten, Edelsteinen und Halbedelsteinen, Personenkraftwagen, Benzin und Diesel.

Grunderwerbssteuer

Beim Erwerb einer Immobilie ist bei der Eintragung in das Grundbuch eine Gebühr in Hundert von 2% des Vertrags- bzw. des Katasterwertes zu bezahlen.

Lokale Abgaben

In ihrem Verwaltungsgebiet können Gemeinden u.a. Abgaben für die Aushändigung offizieller Dokumente sowie beglaubigter Kopien, Organisation von Unterhaltungsveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen, Handel auf öffentlichen Plätzen, Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge in Bereiche mit Sonderregelungen, Anbringung von Werbung, Werbeplakaten und Ankündigungen an öffentlichen Plätzen, Eigentum an Booten, Motorbooten und Yachten, Nutzung von Symbolen der Gemeinde, Erhalt von kostenlosen Genehmigungen erheben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Innerhalb von drei Jahren können ausländische Investoren, ab einer Investition von 10 Mio. LVL (ca. 14,4 Mio. EUR), eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 40% der Investitionssumme erhalten.

Für ausländische Investitionen kann beim Wirtschaftsministerium der Status eines „unterstützten Investitionsprojekt“ beantragt werden.

Sonderwirtschaftszonen sind Liepaja und Rezekne sowie die Freihäfen Ventspils und Riga. Für alle Steuervorteile gilt, dass die Investitionsvergünstigungen 50% der gesamten Investitionen nicht übersteigen dürfen.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Es gelten die harmonisierten Normen der EU, der EFTA und der WTO.

5.5 STREITBEILEGUNG

Die Notwendigkeit einer Reform des Gerichtssystems wurde auf höchster politischer Ebene anerkannt. So wurden vor allem auf Grundlage des Programms zum Ausbau des Gerichtssystems für den Zeitraum von 2001 bis 2006 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Unabhängigkeit des Gerichtssystems unternommen.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Lettland die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Seit dem 21.10.2005 gilt in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004). Mit dieser wurde in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder Bescheid bezeichnet werden. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshaftungsrecht, Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Gerichtssystem in Lettland umfasst drei Instanzen. Die Bezirksgerichte (Stadtgerichte), die Regionalgerichte und den obersten Gerichtshof. Daneben gibt es noch das Verfassungsgericht, an das sich die Bürger direkt wenden können, wenn ihre Grundrechte verletzt werden. Die Richter werden vom Justizminister ernannt und vom Parlament bestätigt. Das Justizministerium legt die Zahl der Richter fest, verwaltet die Haushaltsmittel des Gerichtssystems und überwacht die Organisation der Tätigkeiten an den Regional- und Bezirksgerichten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Lettland hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Auch ein Verweis auf die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist zulässig.

Das sich die bestehenden Schiedsgerichte bis 15.8.2005 beim Unternehmensregister registrieren mussten, hat zu einer drastischen Verringerung ihrer Zahl geführt. Bei dem lettischen Schiedsgericht ist das anzuwendende Recht zu vereinbaren.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Das Konkursverfahren wird im Gesetz zum „Konkurs von Gesellschaften und Unternehmen“ geregelt. Unter das Gesetz fallen alle Gesellschaften und Unternehmen, die im Unternehmensregister eingetragen sind, teilweise auch Versicherungsunternehmen.

Auf Grundlage eines Konkursantrags, der vom Schuldner, dessen Liquidator, den Konkursverwaltern oder den zuständigen staatlichen Behörden gestellt werden kann, wird das Verfahren beim Bezirksgericht eingeleitet. Hierfür muss zumindest eine der folgenden Konkursvoraussetzungen erfüllt ist:

- Der Schuldner ist oder wird nicht in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Unter Beachtung des Art. 1 Abschnitt 39 des Gesetzes zum „Konkurs von Gesellschaften und Unternehmen“ wurde die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen vom Schuldner eingestellt.
- Die Summe der Verpflichtungen des Schuldners übersteigen seine Vermögenswerte.

Im Gesetz zum „Konkurs von Gesellschaften und Unternehmen“ werden Bedingungen angeführt, die dazu führen können, dass ein Schuldner nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Diese umfassen u.a. den Konkurs Dritter, die dem Schuldner gegenüber Verpflichtungen hatten, die Zerstörung unversicherten Eigentums und Verluste aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter.

Die Konkurs- oder Zahlungsausgleichsprozedur wird im Gesetz über die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen geregelt. Ein Unternehmen kann nur vom zuständigen Gericht für zahlungsunfähig erklärt werden. Die Gläubiger können mittels elektronischer Anzeige ihre Forderungen prüfen lassen. Die Kreditoren haben sich bei dem vom Gericht ernannten Masseverwalter binnen ein bis drei Monaten zu melden. Dieser hält nach Ablauf der Frist eine Vollversammlung der Kreditoren ab, die einen Antrag auf Sanierung oder Liquidation des Unternehmens beschließen. Die Sanierung oder Liquidation wird vom Gericht festgesetzt.

In den derzeit geltenden Gesetzen wurden bereits Änderungen vorgenommen. Ziel ist es, Effektivität und Effizienz zu erhöhen, in dem Verfahrenszeiten verkürzt und der Gläubigerschutz verbessert werden. Nun soll durch eine vom lettischen Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe auch der Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen verbessert werden.

Insolvenzstatistik

Im Jahr 2006 belief sich die Zahl der Insolvenzen auf 3.377 Unternehmen (davon 67 Aktiengesellschaften und 1.517 Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die registrierten Insolvenzen 2005 um ca. 39%. Die Reduktion der Insolvenzen begründet sich unter anderem in den Anforderungen der Gesetzesgrundlage sowie in der Vollziehung.

Besonders hoch ist die Konkursrate im Bereich der Fischindustrie. Über die Hälfte der 27 auf Fischexport spezialisierte Unternehmen sind gefährdet. Die Reduktion auf die zehn größten Unternehmen ist auf die wirtschaftlich und politisch angespannte Situation mit Russland zurückzuführen. Aufgrund fehlender staatlicher Unterstützung betreffen die meisten Konkurse Klein- und Mittelbetriebe.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.7 RECHTE DER SICHERHEIT

Hypothek (Grundbuch)

Die Eintragung einer Hypothek ins Grundbuch ist ohne weitere Probleme möglich. Die Immobilie sollte jedenfalls überprüft werden, da noch nicht alle Immobilien ins Grundbuch eingetragen sind.

Pfandrecht

Das Pfandrecht auf mobile Güter ist im „Kommerzpfandregister“ einzutragen.

Garantie

Zur Verminderung des Risikos von Investitionen stehen die Absicherungen durch Coface Austria Kreditversicherung AG und das staatliche Exportgarantiesystem bei der OeKB (Oesterreichische Kontrollbank AG) zur Verfügung.

Forderungsabtretung

Derzeit keine Information verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im lettischen Zivilgesetz geregelt. Insbesondere empfiehlt es sich zu prüfen, ob das mobile Gut mit einem Pfandrecht belastet ist, da sonst der Eigentumsvorbehalt nutzlos werden könnte.

Gemäß der Richtlinie 2000/35/EG haben die EU-Mitgliedsstaaten in Einklang mit den anwendbaren nationalen Vorschriften vorzusehen, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an Gütern behält, wenn ausdrücklich eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde. Den Mitgliedsstaaten steht es offen, Vorschriften zu verabschieden oder beizubehalten, die bereits vom Schuldner geleistete Anzahlungen betreffen.

Gewährleistung

Derzeit keine Information verfügbar.

5.8 ARBEITSRECHT

Das lettische Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards. In einigen Bereichen gibt es jedoch noch Unterschiede zu den westeuropäischen Staaten.

Der durchschnittliche Monatslohn von ca. 190,- LVL (ca. 270,- EUR) ist relativ niedrig. Es ist jedoch zu beachten, dass das gezahlte Festgehalt allein nicht sehr aussagekräftig ist. Oft werden die Festgehälter durch leistungsbezogene Sonderzahlungen, Boni, zusätzliche Honorarvereinbarungen oder Sachleistungen ergänzt. Viele Arbeitnehmer verrichten auch Arbeiten auf eigene Rechnung, obwohl die Firmenressourcen des Arbeitgebers dafür verwendet werden. Üblicherweise wird dies toleriert.

Im öffentlichen Dienst liegt das monatliche Durchschnittsgehalt bei 230,- LVL (ca. 330,- EUR) brutto, Löhne im Privatsektor liegen im Durchschnitt bei 170,- LVL (ca. 240,- EUR).

Durchschnittlich arbeitet der lettische Arbeitnehmer 43,3 Stunden in der Woche.

Arbeitsbewilligung

Innerhalb der EU ist für EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

Kündigungsrecht

Das lettische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch allgemeine Kündigungsgründe und Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit in Lettland Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen lettischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

Beiträge zur Sozialversicherung sind Pflichtabgaben auf alle Löhne, Gehälter, Honorare und anderen Vergütungen und Entgelte für Arbeiter. Der Berechnungssatz beträgt derzeit 33,1%. Davon zahlt der Arbeitgeber 24,1% und der Arbeitnehmer 9%.

6 BUSINESS IN LETTLAND

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Grundsätzlich obliegt die Wahl der Zahlungsart der freien Vereinbarung der Geschäftspartner, die definitiven Zahlungskonditionen müssen jedoch im Kaufvertrag festgesetzt werden. Vorsicht ist bei Akkreditiven geboten. Sie sollten nur von Banken akzeptiert werden, die auch westliche Korrespondenzverbindungen bzw. Partnerinstitute vorweisen können. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Andere Zahlungsabwicklungen als ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv (ausgenommen der Vorauskassa) sind im Allgemeinen nicht empfehlenswert. In den seltensten Fällen bedürfen eröffnete Akkreditive einer Bestätigung durch eine internationale Partnerbank. Zu empfehlen ist die Rücksprache mit der österreichischen Hausbank.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Verzugszinsen

Die Richtlinie 2000/35/EG bestimmt, dass der gesetzliche Zinssatz für Mitgliedsstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank ist.

Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder nach Empfang der Güter oder Dienstleistungen zu begleichen. Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen diese Frist auf maximal 60 Tage verlängern.

Bankwesen

Derzeit gibt es in Lettland 22 Banken und eine Zweigstelle einer ausländischen Bank. In Riga gibt es außerdem Repräsentanzen, die jedoch nicht berechtigt sind, Finanzdienstleistungen anzubieten.

6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

6.3 GRUNDERWERB

Der Eigentumserwerb von lettischen Grundstücken ist grundsätzlich nur lettischen Staatsbürgern oder Unternehmen, die mehrheitlich in lettischem Eigentum stehen, erlaubt. Ausländische Unternehmen können Grundstücke für maximal 99 Jahre pachten. Der Erwerb von Gebäuden und Geländen sowie Grundstücken für die Errichtung von Gebäuden für Geschäftszwecke ist auch für Ausländer zulässig. Am 15.4.2003 sind Änderungen des "Gesetzes über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten" in Kraft getreten. Danach sollen ab 1.5.2011 alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb der EU in der Lage sein, Land unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Personen in Lettland zu erwerben. Ausländische Firmen, die eine lettische Repräsentanz oder eine Tochtergesellschaft haben, dürfen Agrarland kaufen, ebenso ausländische Personen, die sowohl seit drei Jahren in Lettland leben und einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gelten erleichterte Bedingungen für den Erwerb von Land durch EU-Bürger.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Die Rechtsgrundlage für ausländische Direktinvestitionen bildet das "Gesetz über ausländische Investitionen in der Republik Lettland", das die folgenden Maßnahmen zum Schutz ausländischer Investoren regelt:

- bei Gesetzesänderungen nach einer getätigten Investition, die zum Nachteil des Investors ausfallen
- freier Kapitalverkehr für ausländische Investoren
- die Enteignung von Grundeigentum ausländischer Investoren

Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

EU-Bürger sind nicht visumpflichtig, zur Einreise genügt ein noch drei Monate gültiger Reisepass. Unter die Visum-Freiheit fallen grundsätzlich alle kurzfristigen Aufenthalte, die die Aufenthaltsdauer von 90 Tage pro Halbjahr nicht überschreiten.

6.6 DEISENRECHT

Die Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer ist innerhalb der EU unbeschränkt möglich.

Die Lokalwährung ist frei konvertierbar und Transfermöglichkeit von Gewinnen sind in unbegrenzter Höhe möglich.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN VL

Gesellschaftsrecht:	Mehr als die Hälfte der Gesellschafter einer GmbH müssen ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben Mehr als die Hälfte der Aktionäre einer AG müssen ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben
Steuern:	Einkommensteuer vom steuerbaren Einkommen 25% Körperschaftssteuer 15% Umsatzsteuer 18%
Investitionen:	Die Investitionen sind in Lettland im „Gesetz über ausländische Investitionen in der Republik Lettland“ geregelt Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt
Grunderwerb:	Für Personen ohne festen Wohnsitz in Lettland gibt es bestimmte Beschränkungen für den Grunderwerb (jedoch erleichterte Bedingungen ab EU-Beitritt) Die Grunderwerbsteuer beträgt 2%
Devisenrecht:	Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer derzeit ohne Deklarationspflicht unbeschränkt möglich
Arbeitsrecht:	Das lettische Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards
Zollrecht:	Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig Unter die Visum-Freiheit fallen Aufenthalte bis zu 90 Tagen pro Halbjahr

8 LETTLAND IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Forschung und Entwicklung (nur in Englisch verfügbar)	http://www.liaa.gov.lv
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.saeima.lv
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.em.gov.lv
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.tm.gov.lv
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.gov.lv
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fm.gov.lv
Unternehmensregister (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ur.gov.lv
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bank.lv
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://www.rfb.lv
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.csb.lv
Land & Leute	http://www.latviatourism.lv

Quellenverzeichnis

Internet

<http://europa.eu.int>
<http://www.ahk.de>
<http://www.aussenwirtschaft.info>
<http://www.auswaertiges-amt.de>
<http://www.ba-ca.com>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.deutschebotschaft-riga.lv>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.eubusiness.at>
<http://www.ewis.de>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.jugendinfo.at>
<http://www.latinst.lv>
<http://www.osteuropa.ch>
<http://www.ratgeber-lettland.de>
<http://www.roedl.de>
<http://www.rrb-c.de>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.